

Beschluss

Nachdem die Abordnung der Richterin Martins Magalhães an das Amtsgericht Brilon mit Ablauf des 17.05.2026 beendet und stattdessen die Richter Bellinghoff und Michalski ab dem 18.05.2026 an das Amtsgericht Brilon abgeordnet wurden, werden die richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Brilon ab dem 18.05.2026 wie folgt verteilt, wobei die Vertretung jeweils nachstehend in Klammern aufgeführt ist:

1. Direktor des Amtsgericht Fisch

- a) Verwaltungs-, Aufsichtsrichterangelegenheiten
(Ri'inAG Lücke-von Rüden, Zweitvertreterin bei deren Abwesenheit Ri'inAG Arens)
- b) Vorsitz des Schöffenwahlausschusses (Ri'inAG Lücke-von Rüden)
- c) Schiedsamtssachen mit Einschluss der Entscheidungen nach den §§ 22, 47 SchAG (Ri'inAG Lücke-von Rüden)
- d) Einzelrichterstrafsachen (Cs,Ds,Bs) mit den Anfangsbuchstaben A bis N einschließlich der an das Amtsgericht Brilon abgegebenen Bewährungsaufsichten (Cs,Ds,Bs) mit den Anfangsbuchstaben A bis N (Ri Köster)

2. Richterin am Amtsgericht Lücke-von Rüden

- a) die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einschließlich der AR-Sachen und H-Sachen mit den Anfangsbuchstaben A bis R (Ri Köster)
- b) alle WEG-Sachen (Ri Köster)
- c) Nachlasssachen (Ri Michalski)
- d) streitige Landwirtschaftsverfahren (Ri'inAG Arens)
- e) unstreitige Landwirtschaftsverfahren Ziff. 1-9 (Ri'inAG Arens)
- f) Angelegenheiten des Vollstreckungsregisters Abt. I und II (Ri Bellinghoff)
- g) Beisitz im erweiterten Schöffengericht (Ri'inAG Arens)

3. Richter am Amtsgericht Arens

- a) Familiensachen und Adoptionssachen mit dem Anfangsbuchstaben B und C, G bis K und N bis T gemäß Ziffer 6 (B und C, N bis T: Ri Michalski, G bis K: Ri'inAG Lücke-von Rüden)
- b) unstreitige Landwirtschaftsverfahren Ziff. 0 (Ri'inAG Lücke-von Rüden)

4. Richter Bellinghoff

- a) Schöffengerichtssachen einschließlich des erweiterten Schöffengerichts und der an das Amtsgericht Brilon abgegebenen Bewährungsaufsichten in Schöffengerichtssachen (Ri in AG Lücke-von Rüden)
- b) alle OWi-Sachen gegen Erwachsene und Jugendliche (Ri Michalski)
- c) Sachen die nicht einem bestimmten Richter zugewiesen sind (Ri Michalski)

5. Richter Köster

- a) GS-Sachen einschließlich der Gs-Haftsachen in ungeraden Wochen (Ri Michalski)
- b) die Betreuungs- und Unterbringungssachen nach BGB mit den Endziffern 1, 2, 4, 6, 8 und 9 (Endziffern 2, 4, 9: Ri Michalski; Endziffern 1, 6 und 8 Ri'inAG Lücke-von Rüden)
- c) Unterbringungssachen nach den Landesgesetzen (z.B. PsychKG) und Freiheitsentziehungsverfahren nach dem POLG einschließlich der Verfahren nach den Strafvollzugsgesetzen des Bundes und der Länder jeweils für Erwachsene (Ri Michalski)
- d) die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einschließlich der AR-Sachen und H-Sachen mit den Anfangsbuchstaben S-Z (Ri'inAG Lücke-von Rüden)
- e) Jugendschöffengerichtssachen einschließlich der an das Amtsgericht Brilon abgegebenen Bewährungsaufsichten in Jugendschöffengerichtssachen (Ri'inAG Lücke-von Rüden)
- f) Einzelrichterstrafsachen (Cs,Ds,Bs) mit den Anfangsbuchstaben 0 bis Z einschließlich der an das Amtsgericht Brilon abgegebenen Bewährungsaufsichten (Cs,Ds,Bs) mit den Anfangsbuchstaben 0 bis Z (DAG Fisch)
- g) Jugendrichterstrafsachen (DAG Fisch)

6. Richter Michalski

- a) Familiensachen und Adoptionssachen mit den Anfangsbuchstaben A, D bis F, L, M und U bis Z gemäß Ziffer 6 (Ri'inAG Arens)
- b) die Betreuungs- und Unterbringungssachen nach BGB mit den Endziffern 0, 3, 5 und 7 (Vertreter Endziffern 3 und 5: Riin AG Lücke- von Rüden; Vertreter 0 und 7: DAG Fisch)
- d) GS-Sachen einschließlich der Gs-Haftsachen in geraden Wochen (Ri. Köster)

7. In Verfahren nach § 23 b GVG (Familiensachen)

ist maßgebend für die Zuständigkeit der Ehefrau, den die Parteien gemeinsam führen oder geführt haben;

bei mehreren oder unterschiedlichen Namen entscheidet die alphabetische Reihenfolge über die richterliche Zuständigkeit.

Der danach zuständige Richter ist auch zuständig für später anhängig werdende Verfahren, die in derselben Ehe oder früheren Ehe ihren Ursprung haben, solange ein Verfahren aus dieser Ehe noch anhängig ist.

Abweichend hiervon richtet sich die richterliche Zuständigkeit in Kindschaftssachen (Verfahren nach § 151 FamFG) ausschließlich nach dem Nachnamen des Kindes.

Bei Verfahrensverbindungen mit Kindern unterschiedlicher Nachnamen entscheidet die alphabetische Reihenfolge über die richterliche Zuständigkeit.

Unterbringungssachen nach den Landesgesetzen (z.B. PsychKG NW) sowie Freiheitsentziehungsverfahren nach dem PolG NW jeweils betreffend für Minderjährige gehören zur Zuständigkeit des Familiengerichts.

8. Für alle Sachen gilt:

a) In allen Verfahren gegen mehrere Beklagte, Angeklagte oder Antragsgegner entscheidet die alphabetische Reihenfolge des Namens über die richterliche Zuständigkeit.

Bei offensichtlichen Schreibfehlern entscheidet die richtige Schreibweise.

Bei Namensänderungen ist der zur Zeit des Eingangs der Klage/des Antrages richtige Name maßgebend.

b) Bei Klagen gegen den Insolvenzverwalter ist der Name des Gemeinschuldners maßgebend. Das gilt entsprechend bei Klagen gegen den Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Vormund, Pfleger etc.

Bei Namen, die aus mehreren Wörtern bestehen, entscheidet der erste Buchstabe des Hauptwortes. Demnach ist bei Namen wie "An der Brücke", "Graf von Landsberg" der unterstrichene Buchstabe maßgebend.

Wenn gegen eine Firma geklagt wird, die einen Personennamen enthält, so entscheidet dieser, und zwar der Zuname. Daher ist bei einer Klage gegen die "Vereinsbrauerei Josef Scharbeck & Co. AG in Paderborn" der Buchstabe S maßgebend. Bei unpersönlichen Firmenbezeichnungen ist der erste Buchstabe des in der Klageschrift angegebenen Firmennamens entscheidend, also bei einer Klage gegen die "Rheinische Versicherungsgesellschaft AG in Köln" der Buchstabe R; das gilt entsprechend bei Klagen gegen Vereine, Stiftungen, Gemeinschaften etc.

Bei Klagen einer Gemeinde oder gegen eine Gemeinde usw. , oder Kirchengemeinden, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ist der Name der politischen Gemeinde usw. entscheidend, also bei Klagen gegen die Gemeinde Brilon, die katholische Kirchengemeinde St. Agnes in Hamm, den Ortsarmenverband in Dortmund, den Landschaftsverband Westfalen, die Städtische Sparkasse in Münster, der unterstrichene Buchstabe. Der Zusatz "Bad" gilt nicht als Teil des Namens der politischen Gemeinde. Hat eine Kirchengemeinde oder Sparkasse etc. die alte Ortsbezeichnung beibehalten, so entscheidet die beibehaltene alte Ortsbezeichnung. Bei Klagen gegen den Leitenden Oberstaatsanwalt ist der unterstrichene Buchstabe für die Zuständigkeit maßgebend.

Bei Klagen gegen den Fiskus ist der Buchstabe F maßgebend, und zwar auch dann, wenn in der Klageschrift die Bezeichnung "Landesjustizfiskus" oder dgl. gewählt ist.

c) Für die Entscheidung über die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Rechtspflegers in Beratungshilfesachen ist der Richter zuständig, der nach dieser Geschäftsverteilung zuständig wäre, wenn die Sache, für die Beratungshilfe beantragt

wurde, im Aufgabenbereich des Richters vor dem Amtsgericht verhandelt würde. Sofern es sich um Angelegenheiten handelt, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts fallen, ist der Richter zuständig, dem nach dieser Geschäftsverteilung „alle übrigen Geschäfte“ zugewiesen sind.

d) Über Akteneinsichtsgesuche entscheidet der nach dieser Geschäftsverteilung für die sonstige Bearbeitung der Akte jeweils zuständige Richter. Soweit Akten bereits weggelegt sind, entscheidet über die Gewährung von Akteneinsicht, der Richter, der für die Bearbeitung zuständig wäre, wenn es sich um ein noch laufendes Verfahren handeln würde.

9. Güterichter

Zum Güterichter gemäß § 278 Abs.5 ZPO wird der beim Landgericht Arnsberg bestimmte Güterichter bestellt.

10. Weitere Vertretung

Der Vertreter eines Richters ist jeweils der in Klammern angegebene Richter. Soweit dieser ebenfalls verhindert ist, tritt an seine Stelle einer der anderen Richter, und zwar in folgender Reihenfolge:

1. Ri Michalski
2. Ri Köster
3. Ri Bellinghoff
4. Ri'inAG Arens
5. Ri'inAG Lücke-von Rüden
6. DAG Fisch

In den Fällen der Richterablehnung ist der jeweilige Vertreter zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch oder die Selbstablehnung berufen. Aus dieser Vertretungsregelung ergibt sich auch die gern. § 354 II Satz 1 StPO zuständige andere Abteilung des Gerichts.

11. Eildienst

Der Eildienst ist bei dem Amtsgericht Arnsberg gemäß § 22c GVG in Verbindung mit der Bereitschaftsdienst-Verordnung vom 23.09.2003 konzentriert. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 3 des Jahresgeschäftsverteilungsplans des Landgerichts Arnsberg 2026 für den Bereitschaftsdienst im Landgerichtsbezirk Arnsberg. Das Präsidium stimmt dieser Regelung ausdrücklich zu.

12. Krisenbereitschaftsdienst

Die Einzelheiten des Krisen-Bereitschaftsdienstes bestimmen sich nach Anlage 4 des Jahresgeschäftsverteilungsplans des Landgerichts Arnsberg 2026 für den Krisen-

Bereitschaftsdienst im Landgerichtsbezirk Arnsberg. Das Präsidium stimmt dieser Regelung ausdrücklich zu.

Der Krisenbereitschaftsdienst beim Amtsgericht in Brilon gemäß Anlage 4 zum Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Arnsberg vom 19.12.2024 wird montags von Ri'inAG Arens und mittwochs von DAG Fisch wahrgenommen.

13. Sonstiges

Bei internen Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung des Geschäftsverteilungsplans entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts.

Brilon, den ____ . 05. 2026

(Kroll)

(Fisch)

(Lücke-von Rüdén)

(Arens)